OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601814/10/Bi**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berichtigt durch seine Richterin Mag. Bissenberger das Erkenntnis vom 14. August 2017, LVwG-601814/9/Bi, betreffend die Beschwerde der Frau U P vom 2. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 7. Dezember 2016, VStV/916301245147/2016, wegen Übertretung des KFG 1967, wie folgt:

I.
Die Geldstrafe wird auf 40 Euro herabgesetzt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem angeführten Erkenntnis vom 14. August 2017 der Beschwerde insofern Folge gegeben, als das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis im Schuldspruch und hinsichtlich der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe sowie des Beitrages zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bestätigt, die Geldstrafe jedoch auf 50 Euro herabgesetzt wurde.

Nunmehr wurde eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit dahingehend festgestellt, dass seitens der belangten Behörde im in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt worden war.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützen Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Diese Bestimmung ist gemäß § 38 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Verwaltungsstrafsachen sinngemäß anzuwenden, weil in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Da eine herabgesetzte Geldstrafe naturgemäß unterhalb der von der belangten Behörde verhängten liegen muss, war diese nach unten zu korrigieren, wobei die Herabsetzung um 10 Euro für ausreichend erachtet wurde. Daraus ergibt sich die nunmehr auf 40 Euro berichtigte Geldstrafe.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger